

Satzung für den Psychiatriebeirat der Stadt Bielefeld

vom 14.07.1994 in der Neufassung vom 05.06.2025

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5.07.2024 ([GV. NRW. S. 444](#)), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung vom 05.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

1. Zielsetzung

Ziel der Arbeit des Psychiatriebeirates ist es, **unter Berücksichtigung der vielfältigen Lebensweisen in Bielefeld** für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung unter Beteiligung der relevanten Institutionen, Initiativen sowie Nutzerinnen- und Nutzergruppen zu sorgen. Einzu beziehen sind auch die Überschneidungsbereiche zu anderen Versorgungsfeldern, insbesondere zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe; zwischen Gerontopsychiatrie und Altenhilfe; zwischen Eingliederungshilfe und Sozialhilfe; zwischen der Versorgung chronisch psychisch bzw. suchtkranker Menschen und der Wohnungslosenhilfe sowie die anderen psychosozialen Bereiche, sofern diese schwerpunktmäßig psychisch bzw. suchtkranke Menschen betreffen. Der Psychiatriebeirat verfolgt dieses Ziel, indem er Rat, Ausschüsse und Verwaltung berät und unterstützt sowie Stellungnahmen und Empfehlungen ausspricht und Anträge stellt.

2. Geschäftsgrundlage

Der Rat der Stadt Bielefeld setzt den Psychiatriebeirat ein. Grundlagen für die Aufgabenstellung und Tätigkeit des Psychiatriebeirates sind die Empfehlungen der Expertenkommission der Bundesregierung zur Reform der Versorgung im psychiatrischen und psychotherapeutisch/psychosomatischen Bereich. Der Psychiatriebeirat soll Gelegenheit erhalten, zu allen psychiatrierelevanten Themen Stellung zu nehmen. Vor Entscheidungen über psychiatrische/psychosoziale Versorgungsaufgaben, die zu seinem fachlichen Auftrag gehören, soll er gehört werden. Die/der Vorsitzende des Psychiatriebeirates wird durch den Rat als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner in den Sozial- und Gesundheitsausschuss als beratendes Mitglied berufen. Als Stellvertretung im Sozial- und Gesundheitsausschuss wird die erste Stellvertreterin/der erste Stellvertreter der/des Vorsitzenden berufen. Ein Mitglied des Psychiatriebeirates soll bei allen psychiatrierelevanten Themen im Jugendhilfeausschuss gehört werden. Die Verwaltung unterstützt den Psychiatriebeirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Tätigkeit im Psychiatriebeirat gilt als Ehrenamt im Sinne des § 28 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). **Die ehrenamtlichen Mitglieder des Psychiatriebeirates gemäß Nr. 4 Ziffern 23, 24 und 25 dieser Satzung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieses Gremiums in Anwendung der Bestimmungen der Hauptsatzung ein pauschales Sitzungsgeld. Diese Regelung gilt nicht für die Sitzungen von Untergremien des Psychiatriebeirates.**

3. Aufgaben

Im Einzelnen sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Beschreibung von Bedarfslagen, Angebotsmängeln und strukturellen Defiziten im Rahmen der psychiatrischen Versorgung sowie Erarbeitung von Vorschlägen zur Abhilfe von Versorgungsdefiziten einschließlich finanzieller Aspekte und Auswirkungen
- Mitwirkung bei der Konzeption und Weiterentwicklung von psychiatrischen Versorgungsangeboten und Kooperationsstrukturen

- Stellungnahme zu und Abstimmung von Planungsabsichten und Umsetzungsprozessen der an der psychiatrischen Versorgung beteiligten Institutionen, Einrichtungen, Diensten und Trägern einschließlich der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen
- Wahrnehmung der Aufgaben als Regionalplanungskonferenz für die Zielgruppen der Menschen mit längerfristiger psychischer Erkrankung bzw. Suchterkrankung (seelische Behinderung) sowie besonderen sozialen Schwierigkeiten im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Stadt Bielefeld **in der jeweils gültigen Fassung.**
- Mitwirkung bei der kommunalen Psychiatrieplanung
- Mitwirkung bei der kommunalen Inklusionsplanung
- Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen zur Vorlage an den Rat und seine Ausschüsse, insbesondere den Sozial- und Gesundheitsausschuss, sowie die Verwaltung
- Empfehlungen und Stellungnahmen zu fachgebietsübergreifenden (Querschnitts-)Themen der Versorgung bestimmter Zielgruppen wie Migrantinnen und Migranten, Kinder und Jugendliche, Frauen, Arbeitslose und alte Menschen

4. Zusammensetzung

Folgende Institutionen, Initiativen sowie Nutzerinnen- und Nutzergruppen entsenden je eine Person als Delegierte in den Psychiatriebeirat:

1. Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände Bielefeld
2. Gemeindepsychiatrischer Verbund Bielefeld
3. **Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Bethel des Ev. Klinikum Bethel**
4. **Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Bethel des Ev. Klinikum Bethel**
5. Bethel.regional der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel
6. Verband Niedergelassener Nervenärztinnen und Nervenärzte (delegiert von der Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe - Bezirksstelle Bielefeld)
7. Niedergelassene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (delegiert von der APP)
8. Drogenberatung e. V. Bielefeld
9. Arbeitsgemeinschaft Suchthilfe Bielefeld (AGS)
10. Trägerverbund der Ambulanten Suchthilfe Bielefeld zur Weiterentwicklung des Beratungsangebotes für suchtkranke Menschen
11. Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Bielefeld (PSAG)
12. **PSAG Fachgruppe Beratung und Therapie**
13. **Arbeitskreis Frauen, Mädchen, Sucht und Psychiatrie**
14. Netzwerk Migration und psychosoziale Versorgung der PSAG
15. **Arbeitskreis Kooperationsgespräch – Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe**
16. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – Inklusionsamt Soziale Teilhabe
17. Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt- Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpsD)

18. Amt für Jugend und Familie - Jugendamt
19. Amt für soziale Leistungen - Sozialamt
20. Psychiatriekoordination (Büro für Sozialplanung)
21. Praxisnetz Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen Ostwestfalen-Lippe e.V.
22. Netzwerk Wohnungsnotfallhilfe

Folgende Institutionen entsenden ein*e oder mehrere ehrenamtliche Delegierte:

23. Verein Psychiatrie-Erfahrener Bielefeld e. V. (VPE) entsendet drei geeignete Personen
24. Zwei Angehörige von Menschen mit psychischer bzw. Suchterkrankung in Bielefeld (Solange es keine Selbsthilfeorganisation der Angehörigen in Bielefeld gibt, hat der Vorstand des Psychiatriebeirates die Möglichkeit eine geeignete Person zu benennen.)
25. Verein für freiwillige Suchtselbsthilfe in Bielefeld e. V entsendet eine Person

Der Seniorenrat ist einzubeziehen bei gerontopsychiatrischen Fragestellungen. Die Mitglieder des Psychiatriebeirates werden auf Vorschlag der o. g. Institutionen durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss ernannt. Sie werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung eines neuen Psychiatriebeirates aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden sind Nachbesetzungen möglich.

5. Arbeitsweise

Der Psychiatriebeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine erste Stellvertreterin/einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin/einen zweiten Stellvertreter. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens eine der drei Positionen von einer psychiatriee erfahrenen Person oder einem Angehörigen besetzt wird. Der Psychiatriebeirat tagt grundsätzlich öffentlich, soweit sich nicht die Notwendigkeit einer Nichtöffentlichkeit ergibt. Eine Nichtöffentlichkeit ergibt sich z.B. durch Personalangelegenheiten oder den Personendatenschutz.

Die Geschäftsführung obliegt der Psychiatriekoordination. Bei sich überschneidenden Themen und Aufgaben erfolgen Absprachen mit der kommunalen Gesundheitskonferenz. Empfehlungen sollten im Konsens erfolgen. Unterschiedliche Fachaussagen sind ggf. zu benennen. Bei Bedarf kann der Psychiatriebeirat zu bestimmten Fragestellungen (z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrie, Suchthilfe) Untergruppen bilden, welche die jeweiligen Fachplanungen vorbereiten und den Beirat sowie die Psychiatriekoordination beraten können.

4. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für den Psychiatriebeirat der Stadt Bielefeld vom 27.06.1996 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.04.2022 außer Kraft.

